



Finanzordnung des Ester e.V.

In § 11, Ziff. 7 der Satzung des Ester e.V. ist geregelt, dass finanzielle Details des Vereins in einer eigenen Finanzordnung festzulegen sind.

Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein hat das neue ordentliche Mitglied nach Bestätigung durch den Vorstand eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,- € zu zahlen.

Mitgliedsbeitrag

- a) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 24,- €. Jugendliche, Rentner, Arbeitslose bzw. ALG-II-Empfänger zahlen jährlich 12,- €.
- b) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- c) Besondere Härtefälle können einen formlosen Antrag beim Vorstand stellen, der über einen abweichenden angemessenen Beitragssatz beschließt.

Konsequenz bei Nichtzahlung

Kommt das ordentliche Mitglied seinen in Ziff. 1 und 2 dieser Finanzordnung festgelegten Pflichten nicht nach, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft der betroffenen Person gem. §4, Ziff. 6a der Satzung beenden.

Aufwendungen von Mitgliedern

Hat ein oder haben mehrere Mitglieder Aufwendungen in Bezug auf die Vereinsarbeit und sind diese mit dem Vorstand abgestimmt, so können diese Aufwendungen rückvergütet werden.

Voraussetzung einer Rückvergütung neben dem Einverständnis des Vorstands ist die Bezogenheit auf die Vereinsarbeit (§11, Ziff. 5 der Satzung) sowie entsprechend buchbare Belege.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.03. 2026.

.....
(Versammlungsleiter)

.....
(Vereinsvorsitzender)

.....
(stellv. Vereinsvorsitzender)